



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
info@bvl-verband.de

Deutscher Steuerberaterverband e.V.
dstv.berlin@dstv.de

nachrichtlich:
Bundessteuerberaterkammer

www.bundesfinanzministerium.de

18. September 2026

**Freitextfeld nach § 150 Absatz 7 Abgabenordnung
Auswirkungen des vorangestellten Enumerationsfeldes**

Ihr Schreiben vom 27. April 2026
GZ: IV A 5 - O 1000/05888/028/009
DOK: COO.7005.100.4.15226943
Seite 1 von 2
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Bezugsschreiben haben Sie um eine Klarstellung der Auswirkungen der Änderungen bei der Darstellung des sog. qualifizierten Freitextfeldes gem. § 150 Absatz 7 Satz 1 Abgabenordnung (AO) gebeten. Dabei geht es insbesondere um Erläuterungen zur Nutzung oder Nichtnutzung von Ankreuzfeldern. Ihr Ziel ist eine Sicherstellung der korrekten Anwendung des Freitextfeldes und des vorgelagerten Ankreuzfeldes in den Steuererklärungen.

Dieser Bitte komme ich gerne nach:

Nach § 150 Absatz 7 Satz 1 AO ist es Steuerpflichtigen in Fällen, in denen Steuererklärungen ausschließlich automationsgestützt nach § 155 Absatz 4 AO verarbeitet werden können, zu ermöglichen, in einem dafür vorgesehenen Abschnitt oder Datenfeld der Steuererklärung Angaben zu machen, die nach ihrer Auffassung Anlass für eine Bearbeitung durch einen Amtsträger sind.

Da steuerliche Sachverhalte dem Finanzamt vollständig und transparent offenzulegen sind (§ 150 Absatz 2 i. V. m. § 90 AO), haben Steuerpflichtige das Finanzamt über das Freitextfeld der elektronischen Steuererklärung insbesondere auf Sachverhalte hinzuweisen, die sie in den strukturierten Eingabefeldern nicht erklären konnten oder bei deren Erklärung sie bewusst von der Verwaltungsmeinung abgewichen sind. Das Freitextfeld nach § 150 Absatz 7 AO ermöglicht es insoweit den Steuerpflichtigen, in der Steuererklärung auf Sachverhalte hinzuweisen, die eine personelle Prüfung durch das Finanzamt erfordern. Können diese Sachverhalte aufgrund der Längenbegrenzung des Freitextfeldes in der elektronischen Steuererklärung nicht vollständig angegeben werden, können sie auf einer gesonderten Anlage elektronisch erklärt und als referenzierter Beleg (RaBe) mit dem Freitextfeld verknüpft werden. Im Fall der Abgabe einer papiergebundenen Steuererklärung sind die ergänzenden Angaben für die ausgewählten Sachverhalte immer auf



Seite 2 von 2

einer gesonderten Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ zu erklären, damit diese dem qualifizierten Freitextfeld auch zugeordnet werden können.

Nach Auswertungen der Steuerverwaltung wurden vielfach Angaben im Freitextfeld gemacht, die weder tatsächlich noch rechtlich erforderlich waren und die Verwaltungsarbeit unnötig erschwert haben. Aus diesem Grund ist dem Freitextfeld zur Strukturierung und Vorsortierung der anzugebenden Sachverhalte seit dem Veranlagungszeitraum 2025 ein Enumerationsfeld – von Ihnen als „Ankreuzfeld“ bezeichnet – mit vier vorgegebenen Werten vorangestellt.

Folgende Enumerationswerte sind auswählbar:

„1“ = Steuererhebliche Sachverhalte konnten nicht erklärt werden.

„2“ = Eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung wird bewusst vertreten.

„3“ = Sachverhalte sollen personell vertieft geprüft werden.

„4“ = Mehrere der vorgenannten Gründe liegen vor (Mehrfachauswahl).

Das dem Freitextfeld neu vorgeschaltete Enumerationsfeld hat eine ausschließlich (an)leitende Funktion, um insbesondere steuerlich nicht beratene Steuerpflichtige bei der korrekten Nutzung des Freitextfeldes zu unterstützen. Wenn im Freitextfeld keine Angaben erforderlich sind, wird das Enumerationsfeld nicht genutzt und dem Finanzamt mit der Steuererklärung zum Stichwort „Freitextfeld“ keine Information (weder positiv noch negativ) übermittelt. Aus dem Enumerationsfeld ergeben sich also weder Auswirkungen auf Berichtungspflichten des § 153 AO noch auf die Beurteilung des „nachträglichen Bekanntwerdens von Tatsachen“ nach § 173 Abs. 1 AO oder andere verfahrens- oder strafrechtliche Folgen, z. B. durch eine irrtümliche Auswahl des Grundes, aus dem das Freitextfeld genutzt wird. Auch begründet das Enumerationsfeld keine neuen Offenlegungspflichten.

Zusätzliche Erläuterungen in den Anleitungen zu den Steuererklärungsformularen sind aus der Sicht der Steuerverwaltungen von Bund und Ländern an dieser Stelle nicht erforderlich. Das Enumerationsfeld wird bereits im Vordruck selbst erklärt. Weitere Hinweise in den Anleitungen würden zu Redundanzen führen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.